Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =

Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 13 (1995)

Artikel: Der Beitrag des österreichischen Gesetzgebers zur inneren Sicherheit

Autor: Miklau, Roland

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051297

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ROLAND MIKLAU

DER BEITRAG DES ÖSTERREICHISCHEN GESETZGEBERS ZUR INNEREN SICHERHEIT

- 1. Der Gesetzgeber kann wohl im allgemeinen keinen unmittelbaren, sondern nur einen mittelbaren Beitrag zur inneren Sicherheit leisten. Ein solcher Beitrag kann sich insbesondere beziehen
- a) auf die Behördenorganisation und die (klare) gesetzliche Zuschreibung von Aufgaben und Befugnissen an Behörden und Organe, die im Bereich der inneren Sicherheit tätig sind, vor allem an «die Polizei»;
- b) auf die Schaffung oder Erweiterung von Straftatbeständen zur (besseren) Erfassung von Verhaltensweisen, die die innere Sicherheit bedrohen, unter Berücksichtigung sich verändernder Gefahrenlagen;
- c) auf die Anpassung des strafprozessualen Instrumentariums an besondere Erfordernisse der Aufklärung und Ermittlung, etwa im Bereich der organisierten Kriminalität, aber beispielsweise auch an die besondere (gesteigerte) Schutzbedürftigkeit bestimmter Zeugen.

In allen drei Bereichen ist in Österreich der Gesetzgeber in den letzten Jahren tätig gewesen oder sind Vorbereitungen für legislative Schritte getroffen worden. Man sollte freilich nicht aus den Augen verlieren, dass es einen wichtigen vierten Bereich gibt, in dem der Gesetzgeber – oder jedenfalls der Staat – Massnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung der inneren Sicherheit setzen oder fördern kann, nämlich den weiten und vielfältigen Bereich der *Prävention*. Ich greife hiezu – beispielsweise und willkürlich – nur folgende konkrete Punkte heraus:

- Die verpflichtende Einführung elektronischer Wegfahrsperren bei Kraftfahrzeugen,
- ein restriktives Waffengesetz,
- die Erschwerung der Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
- strikte Verhaltensregeln für öffentliche Funktionsträger, die der Korruption entgegenzuwirken vermögen.

Massnahmen dieser Art kommt nicht selten grössere Effektivität zu als strafrechtlich-repressiven Mitteln, deren Bedeutung eher in der Aufrechterhaltung und Festigung des allgemeinen Normbewusstseins und in der Bestätigung der Normgeltung zu suchen ist (positive Generalprävention). Dennoch gehe ich davon aus, dass sich mein Referat auf die Aktivitäten des österreichischen Gesetzgebers in den zuvor erwähnten drei Bereichen beziehen soll.

2. Ein wichtiger, geradezu historischer Beitrag des Gesetzgebers zur inneren Sicherheit stellt ohne Zweifel die erstmalige Kodifizierung des Polizeirechtes in Österreich durch das Sicherheitspolizeigesetz vom Jahre 1991 dar, das nach eineinhalbjähriger Legisvakanz am 1. Mai 1993 in Kraft getreten ist. Diese lange Legisvakanz wurde zu einer intensiven Einschulung der mehr als 30'000 Angehörigen der Sicherheitsexekutive auf das neue Gesetz genützt. Das Gesetzesvorhaben selbst wie auch die zentral und unter Zuziehung eines Betriebsberatungsunternehmens organisierten Schulungsmassnahmen wurden dadurch ermöglicht, dass die Angelegenheiten der allgemeinen (überörtlichen) Sicherheitspolizei und die Organisation der Sicherheitsbehörden nach der Bundesverfassung in die Zuständigkeit des Bundes und nicht in die der Länder fallen.

Mit dem Sicherheitspolizeigesetz ist eine mehr als 60 Jahre alte Forderung der Verfassung eingelöst und eine grosse Lücke im System des Rechtsstaates geschlossen worden. Es stellt eine umfassende gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden (der «Polizei») und ihrer Exekutivorgane bei der Abwehr von Gefahren für die

öffentliche Sicherheit dar, also für die polizeiliche Prävention oder Sicherheitspolizei. Diese steht der Kriminalpolizei, also der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafrechtspflege gegenüber. Dabei geht es nicht um eine organisatorische, sondern um eine funktionelle Unterscheidung. Beide Aufgaben, die Sicherheitspolizei und die Kriminalpolizei (Prävention und Repression) obliegen in Österreich denselben Sicherheitsbehörden und zum Teil auch denselben Exekutivorganen. Leider hat die kriminalpolizeiliche Tätigkeit bisher noch keine adäquate und zeitgemässe gesetzliche Grundlage erhalten; eine solche wird jedoch im Rahmen der Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens seit Jahren diskutiert und nunmehr konkret vorbereitet.

Mit dem Sicherheitspolizeigesetz haben die Angehörigen der Sicherheitsexekutive eine handhabbare Rechtsgrundlage für ihr Einschreiten erhalten und müssen daher bei Routineamtshandlungen, aber auch in Ausnahmesituationen, in denen besonders hoher Erwartungsdruck auf ihnen lastet, nicht länger in einer rechtlichen Grauzone tätig werden. Jene «allgemeinen Gefahren», denen die Polizei auf sicherheitspolizeilichem Gebiet entgegenzuwirken hat, wurden im Sicherheitspolizeigesetz strikt strafrechtsakzessorisch definiert und somit auf die Vorbeugung und Abwehr gerichtlich strafbarer Vorsatztaten festgelegt (in der Sprache des SPG: auf die Abwehr «gefährlicher Angriffe»). Dabei sind die Vorbeugung und die Abwehr eines Angriffes, der sich noch im Stadium der straflosen Vorbereitungshandlung befindet, allein der Sicherheitspolizei zuzuordnen, während im Fall der Abwehr eines zwar bereits strafbaren, aber noch nicht beendeten Angriffs sowie dann, wenn der geschehene Angriff das Bestehen einer Wiederholungsgefahr indiziert, eine Überlappung von sicherheitspolizeilicher und kriminalpolizeilicher Tätigkeit vorliegt. Neben der Abwehr gefährlicher Angriffe, also einer zumindest in Vorbereitung stehenden Straftat, ist auch die Abwehr bandenmässiger oder organisierter Kriminalität als «allgemeine Gefahr» definiert, deren Bekämpfung ausdrücklich auch bestimmte Befugnisse zugeordnet sind.

Zur Sicherheitspolizei gehört auch die sogenannte erste allgemeine Hilfeleistungspflicht, die die Sicherheitsbehörden subsidiär zum Einschreiten im Rahmen der verwaltungspolizeilichen Abwehr von gegenwärtigen Bedrohungen von Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen verpflichtet. Diese erste allgemeine Hilfeleistungspflicht der Sicherheitsbehörden endet mit dem Einschreiten der primär zuständigen Behörde, der Rettung oder der Feuerwehr. Ferner gehört auch die kriminalpolizeiliche Beratung der Bürger (über Möglichkeiten eines präventiven Schutzes von Rechtsgütern) sowie die Streitschlichtung ausdrücklich zu den sicherheitspolizeilichen Aufgaben.

Das Sicherheitspolizeigesetz regelt die Behördenorganisation der Sicherheitsverwaltung und die Wachkörper einschliesslich der beim Bundesministerium für Inneres als oberste Sicherheitsbehörde eingerichteten Sondereinheiten zur schwerpunktmässigen Bekämpfung bestimmter Kriminalitätsformen (Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität – EBS; Einsatzgruppe zur Bekämpfung des Terrorismus – EBT; Einsatzgruppe zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität – EDOK; Gendarmerieeinsatzkommando – GEK).

Als im Rahmen der Sicherheitspolizei zu schützende Rechtsgüter nennt das SPG Leben, Gesundheit, Freiheit, Vermögen und Sittlichkeit von Menschen sowie die verfassungsmässige Ausübung der Staatsfunktionen, den gewaltfreien Ablauf von Wahlen und schliesslich die Umwelt.

Zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Sicherheitspolizei sind den Sicherheitsbehörden und den Exekutivorganen im Gesetz bestimmte *Befugnisse* eingeräumt. Dabei gilt das «Ultima-ratio-Prinzip», wonach in Rechte von Menschen erst dann eingegriffen werden darf, wenn die konkrete sicherheitspolizeiliche Aufgabe nicht anders erfüllt werden kann. Jede einzelne Befugnisausübung steht unter einem – im Gesetz differenziert umschriebenen – *Verhältnismässigkeitsprinzip*.

Als besondere sicherheitspolizeiliche Befugnisse regelt das SPG

- · das Auskunftsverlangen,
- die Identitätsfeststellung,
- · das Platzverbot,
- die Auflösung von Besetzungen,
- die Wegweisung,
- das Betreten und Durchsuchen von Grundstücken, Räumen, Kraftfahrzeugen und Behältnissen (hiebei kommt es besonders auf die Abgrenzung zur kriminalpolizeilichen Eingriffsbefugnis der Hausdurchsuchung an),
- die Durchsuchung von Menschen,
- die Durchsuchungsanordnung bei Grossveranstaltungen,
- das Sicherstellen von Sachen,
- den Verfall sichergestellter Sachen,
- die Inanspruchnahme von Sachen,
- Eingriffe in die persönliche Freiheit bei Zurechnungsunfähigen und Unmündigen,
- die Vorführung von Personen, von denen zu vermuten ist, dass sie psychisch krank sind,
- · die Bewachung von Menschen und Sachen und
- als Rest einer Generalklausel eine ausserordentliche Anordnungsbefugnis (durch Verordnung) zur Abwehr von in aussergewöhnlichem Umfang auftretenden Gefahren, wobei die in einer solchen Verordnung getroffenen generellen Anordnungen inhaltlich auf die gesetzlich vorgesehenen Befugnisse beschränkt sind.

Das SPG enthält auch eine Präzisierung der Befugnisse der Sicherheitsbehörden im *Umgang mit personenbezogenen Daten*, darunter besondere Bestimmungen für die Ermittlung solcher Daten durch Einholen von Auskünften, durch Beobachten (Observation) und durch den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten – dies alles auch im Wege verdeckter Ermittlung, also durch den Einsatz von Polizeibeamten, die sich auch in verbalem Kontakt mit anderen nicht als solche zu erkennen geben. In diesem Rahmen ist demnach auch der sogenannte «kleine Lauschangriff» – das Mitsichführen einer Tonaufnahmevor-

richtung durch einen verdeckt ermittelnden Beamten – als Mittel der Sicherheitspolizei gesetzlich geregelt. Man könnte aus der betreffenden Bestimmung sogar die Zulässigkeit auch eines «grossen Lauschangriffs», also einer akustischen Überwachung ohne Anwesenheit eines Beamten (verdeckten Ermittlers), herauslesen, doch ist eine solche Auslegung abzulehnen.

In dieses Kapitel gehören auch die Bestimmungen über den polizeilichen Erkennungsdienst.

Es verdient hervorgehoben zu werden, dass auch die *staatspolizeiliche Überwachung* von Personen ein Bestandteil der Sicherheitspolizei ist, zumal die Staatspolizei in Österreich keine eigenständige Behörde, sondern vollständig in die Struktur des Polizeiapparates integriert ist. Zur Erfüllung der staatspolizeilichen Aufgaben stehen daher die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Befugnisse zur Verfügung; staatspolizeiliche Sonderbefugnisse gibt es nicht.

Das Unbehagen mit der früheren staatspolizeilichen Praxis bei der vorbeugenden Überwachung von Personen bildete einen entscheidenden Anstoss dafür, dass das jahrzehntelang nicht gelungene Vorhaben eines «Polizeibefugnisgesetzes» nunmehr in Form des Sicherheitspolizeigesetzes verwirklicht werden konnte. Zur laufenden parlamentarischen Kontrolle der staatspolizeilichen Tätigkeit wurde ein ständiger Unterausschuss des Nationalrates gebildet.

Ein wesentliches Anliegen des SPG lag auch in der Ausgestaltung eines zeitgemässen Rechtschutzes. Dieser beginnt mit der gesetzlichen Festlegung von grundsätzlichen Rechten, die jedem von der Ausübung sicherheitspolizeilicher Befugnisse Betroffenen zustehen, etwa die Rechte auf Information über Anlass und Zweck der Amtshandlung und auf Beiziehung einer Vertrauensperson. Jeder durch eine sicherheitspolizeiliche Eingriffsmassnahme Betroffene hat ein einklagbares subjektives Recht auf gesetzmässige Befugnisausübung. Beschwerdeinstanzen sind die Unabhängigen Verwaltungssenate, deren Weiter-

entwicklung zu Verwaltungsgerichten noch aussteht, und – wenn die Beschwerde das Verwenden personenbezogener Daten betrifft – die Datenschutzkommission. Gegen Entscheidungen dieser Instanzen können die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof) angerufen werden.

3. Im Bereich des *materiellen Strafrechts* hat der österreichische Gesetzgeber 1993 die neuen Tatbestände der *Geldwäscherei* und der *kriminellen Organisation* geschaffen. Die Geldwäscherei ist als allgemeines Delikt in bezug auf Vermögenswerte von mehr als 100'000 ÖS (=12'000 SFr), die aus Verbrechen (d.s. Straftaten, die mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind) stammen, strafbar. Ohne untere Wertgrenze ist die Geldwäscherei im Auftrag oder im Interesse einer kriminellen Organisation als selbständiges Delikt erfasst. Nicht strafbar sind in Österreich Sorgfaltspflichtverletzungen oder sonst fahrlässige Handlungen von Bankangestellten bei Geldgeschäften.

Der Bekämpfung der Geldwäsche dient nicht nur das geänderte Strafrecht, sondern vor allem auch das neue Bankwesengesetz, das seit dem 1.1.1994 in Kraft steht. Es verpflichtet die Geldinstitute zur Identifizierung ihrer Kunden, zur Dokumentation, zur Schulung ihrer Mitarbeiter mit dem Blick auf die Verhinderung des Geldwaschens und vor allem zur Meldung verdächtiger Transaktionen an die zentrale Sicherheitsbehörde. Diese neue Meldepflicht ist aus der Sicht der Strafverfolgungsbehörden insofern ein die Erwartungen weit übertreffender Erfolg, als im ersten Jahr ihrer Geltung (1994) Meldungen über verdächtige Transaktionen im Gesamtwert von mehr als 200 Milliarden Schilling (ca. 25 Mrd. SFr) von den Banken und Sparkassen erstattet worden sind. Zum überwiegenden Teil, nämlich bei 160 Mrd. Schilling, stellte sich heraus, dass es um versuchte internationale Grossbetrügereien ging, die durch die Meldungen vereitelt werden konnten. Die Sicherheitsbehörden erhielten damit also eine Vielzahl wichtiger Informationen, die nicht nur die Geldwäsche, sondern auch mutmassliche Betrugsfälle und anderes betrafen. Zu einem «Einfrieren» von Geldern durch die Gerichte kam es allerdings nur bei etwa 1,5 Promille der gemeldeten Geldbeträge, nämlich bei 300 Millionen Schilling (= 36 Mio SFr). Die zentrale Sicherheitsbehörde hat 86 Anzeigen an die Staatsanwaltschaften erstattet (überwiegend gegen Ausländer) und 50 Kontoöffnungsbeschlüsse der Gerichte erwirkt. Nach dem Tatbestand der kriminellen Organisation (einschliesslich der Geldwäscherei in deren Interesse) liegen auch bereits einige rechtskräftige Verurteilungen vor, nach dem allgemeinen Tatbestand der Geldwäscherei bisher nur eine (noch nicht rechtskräftige) Verurteilung.

Bedauerlicherweise weist auch das neue Bankwesengesetz noch eine empfindliche Lücke bei der Pflicht der Geldinstitute zur Kundenidentifizierung und -dokumentation auf. Wertpapierkonten und Sparbücher können nämlich von Österreichern (Deviseninländern) nach wie vor auch anonym bzw. mit Phantasiebezeichnungen eröffnet und gehalten werden.

In Kürze wird die Regierung dem Nationalrat einen Gesetzesvorschlag zuleiten, der allgemeine Bestimmungen über die Abschöpfung der Bereicherung aus Straftaten enthält. Damit soll – ähnlich wie durch die Kriminalisierung der Geldwäscherei – vor allem die profitorientierte Grosskriminalität getroffen werden, deren aus Straftaten stammende Erlöse vielfach die Basis für neue kriminelle Aktivitäten bilden. Eine Abschöpfung soll auch bei durch die Straftat unmittelbar bereicherten Dritten, etwa bei juristischen Personen, möglich sein. Unter bestimmten Voraussetzungen sollen auch Beweiserleichterungen im Sinne einer teilweisen Umkehr der Beweislast eingeführt werden.

Dieser Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1995 wird neben der Abschöpfung der Bereicherung auch neue Strafbestimmungen gegen die Herstellung und Verbreitung atomarer, biologischer und chemischer Waffen (einschliesslich der Pönalisierung von österreichischen Staatsbürgern, die als «Technologiesöldner» im Ausland tätig sind), enthalten. Dazu kommen verbesserte und mit strengeren Strafdrohungen versehene Tatbestände in den Bereichen der Gewaltkriminalität,

der illegalen Weitergabe von Kernmaterial und radioaktiven Substanzen sowie der Schlepperei unter Ausbeutung von Menschen.

4. Am wenigsten weit gediehen ist die Arbeit des österreichischen Gesetzgebers im Interesse der inneren Sicherheit auf dem Gebiet des Strafprozessrechtes. Immerhin sind in das Strafprozessänderungsgesetz 1993 – dessen Hauptziel eine Reform des Untersuchungshaftrechtes war, die sich übrigens als sehr erfolgreich und praktisch wirksam erwiesen hat und zu einem Rückgang des Belages der Justizanstalten mit Untersuchungshäftlingen um etwa 25% geführt hat – auch mehrere Bestimmungen zum Schutz von Zeugen aufgenommen worden, darunter die Möglichkeit zur Aussage ohne Aufdeckung der persönlichen Identität eines Zeugen, der sich ernsthaft bedroht fühlt. Auch eine Vernehmung in einem Nebenraum (unter Verwendung von Videogeräten), allenfalls sogar an einem anderen Ort oder im Ausland (unter Einsatz von Fernsehgeräten) kommt in Betracht. Die Möglichkeit zur «anonymen Zeugenaussage» geht jedoch nicht so weit, dass auch ein Verhüllen oder Unkenntlichmachen des Gesichtes des Zeugen zulässig wäre; damit wäre nämlich die nach der Rechtsprechungslinie des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte notwendige Möglichkeit beeinträchtigt, einen persönlichen Eindruck vom Verhalten des Zeugen während der Vernehmung zu erlangen, wie er zur Prüfung der Glaubwürdigkeit erforderlich ist.

Ein grundlegender Beitrag des Gesetzgebers zur inneren Sicherheit steht noch aus, nämlich die Schaffung zeitgemässer Rechtsgrundlagen für das strafprozessuale Vorverfahren, insbesondere für die Kriminalpolizei. Die Diskussion darüber hat schon vor 20 Jahren eingesetzt und ist 1991 durch die Veröffentlichung konkreter Reformkonzepte des Justizministeriums, der Richterschaft und der Rechtsanwaltschaft intensiviert worden. Derzeit ist das Bundesministerium für Inneres als oberste Sicherheitsbehörde dabei, ein Reformkonzept fertigzustellen. In absehbarer Zeit kann nun mit einem Entwurf des Bundesministeriums für Justiz zur Neugestaltung des Vorverfahrens gerechnet werden. Dieser Entwurf wird bemüht sein, der bisherigen Reformdiskussion,

aber auch neuen Anforderungen durch das verstärkte Auftreten grenzüberschreitender und organisierter Kriminalitätsformen Rechnung zu tragen.

Ausgangspunkt der Reformüberlegungen ist die Tatsache, dass in den letzten Jahrzehnten eine immer stärkere Verschiebung der Ermittlungsinitiative vom Untersuchungsrichter und auch vom Staatsanwalt zur Polizei zu beobachten war, die im Regelfall heute «pfannenfertig», also mehr oder weniger anklagereif ermittelt. Dieser Verschiebung soll einerseits durch Bestimmungen über ein eigenverantwortliches sicherheitsbehördliches (kriminalpolizeiliches) Ermittlungsverfahren, andererseits durch Etablierung eines in dieser ersten Verfahrensphase heute vielfach fehlenden Rechtsschutzes Rechnung getragen werden. Die zumindest potentielle Verfahrensleitung durch den Staatsanwalt als Betreiber des Vorverfahrens soll aber unberührt bleiben. Die klassische Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter soll entweder abgeschafft oder auf einen Restanwendungsbereich zurückgedrängt werden. Der Gesetzgeber des Jahres 1993 hat mit dem neuen Untersuchungshaftrecht diese Reformlinie (im Sinne einer Verstärkung des Anklagegrundsatzes und zugleich einer Stärkung der Rechtsschutzrolle des Richters im Vorverfahren) bereits vorgezeichnet.

Im Rahmen dieser grundlegenden rechtlichen Neuordnung des Vorverfahrens in Anlehnung an die gegenwärtige Praxis wird auch die schwierige Frage einer gesetzlichen Regelung besonderer Ermittlungsmassnahmen im Bereich der organisierten Kriminalität zu lösen sein. Wir werden uns dabei nicht zuletzt an der Rechtslage und Praxis, aber auch an der rechtspolitischen Diskussion in der EU und im benachbarten Ausland orientieren. Ein zentraler Punkt des öffentlichen und politischen Interesses bildet dabei die Frage des sogenannten «grossen Lauschangriffes», also des Einsatzes von Ton- (aber auch Bild-)Aufzeichnungsgeräten zur Überwachung von Menschen ohne Anwesenheit eines Beamten, auch im privaten Wohnbereich. Dazu kommen Fragen der verdeckten Ermittlung, der Langzeitobservation, der technischen Observation, der kontrollierten Lieferung von Sucht-

gift und des sogenannten Kronzeugen. Die Diskussion darüber, welche dieser Massnahmen unter welchen Voraussetzungen und in welchen Grenzen zugelassen und geregelt werden sollen, ist im Detail noch nicht sehr weit gediehen. Es besteht aber der Eindruck, dass beispielsweise jene Stimmen, die sich etwa grundsätzlich für den grossen Lauschangriff aussprechen, die Gegenstimmen überwiegen. Feststehen dürfte, dass die allfällige Einführung einer solchen Massnahme nur mit richterlicher Genehmigung im Einzelfall und mit zusätzlichen rechtsstaatlichen Sicherungen – zu denen auch eine besondere Form der parlamentarischen Kontrolle gehören könnte – in Betracht kommt. Denkbar erschiene auch eine stärkere strafrechtliche Honorierung der Kooperation eines Tatbeteiligten mit den Ermittlungsbehörden im Sinne des sog. Kronzeugen, aber nicht notwendigerweise im Sinne völliger Straffreiheit.

Überfällig ist jedenfalls eine klarere rechtliche Regelung des sog. Scheinkaufs durch Polizeibeamte oder Vertrauensleute, insbesondere zur Aufklärung von Suchtmittelverkäufen, und ähnlicher Fälle einer «verdeckten Fahndung». Die Einführung einer echten verdeckten Ermittlung im Sinne einer langfristig veränderten Identität («Legende») polizeilicher Ermittler, die auf diese Weise «im Milieu arbeiten» sollen, scheint dagegen zumindest nicht vorrangig. Ihr stehen erhebliche praktische und rechtliche Probleme und Bedenken entgegen. Keinesfalls in Betracht kommt die Zulassung eines echten «agent provocateur», der erst den Tatentschluss eines anderen herbeiführt.

Gesetzgeberische Schritte in diesem Bereich werden beträchtliches Augenmass und Bemühen um rechtsstaatliche Ausgewogenheit erfordern. Bei manchen aufgeregt-überspitzten Tönen in der öffentlichen und medialen Diskussion sollte nicht vergessen werden, dass eine elektronische und rechtliche «Aufrüstung» der Polizei im Bereich besonderer Ermittlungsmassnahmen auch zu gesteigerten Erwartungshaltungen in der Öffentlichkeit gegenüber der Effizienz polizeilicher Arbeit führt, deren Einlösung ausserordentlich schwierig sein kann.

Verbesserte technische Möglichkeiten sind keine Garanten für kriminalpolizeiliche Qualitätsarbeit, und noch weniger für deren Erfolg.

Noch wichtiger als ein Ausbau der rechtlichen und technischen Ermittlungsmöglichkeiten ist jedenfalls ein Qualitätssprung bei der Verbesserung der internationalen Kooperation auf polizeilichem und justiziellem Gebiet. Internationale Kriminalitätsanalysen, Datenaustausch und Datenvernetzung, Austausch von Verbindungsbeamten und grenzüberschreitende Verfolgung in den Nachbarstaat hinein sind wichtige Mittel dafür. Dazu kommt der Ruf nach Vereinfachungen im zwischenstaatlichen Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr. Im Rahmen der sog. Dritten Säule der EU (Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres) sowie der Schengener Übereinkommen sind konkrete Bemühungen in dieser Richtung im Gange. Österreich als neues Mitglied der Europäischen Union ist willens, sich daran mit voller Kraft zu beteiligen.